



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde

14.08.2017

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur beantragten Entlassung einer Fläche aus dem Landschaftsschutz des Land- schaftsschutzgebietes „Landschaft der Oberen Eider“ in Grevenkrug

Abbauvorhaben Peter Glindemann Kieswerke-Erdbau-Abbruchtechnik GmbH & Co.KG

Die Firma Peter Glindemann Kieswerke Erdbau Abbruchtechnik GmbH & Co. KG plant den Kiesabbau in der Gemeinde Grevenkrug auf Flächen in der Gemarkung Grevenkrug, Flur 3, Flurstücke 6/2, 8/3 und 9/3 (teilweise). Der für das Vorhaben geplante Bereich mit einer Nettoabbaufäche von 7,2 ha liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Landschaft der Oberen Eider“. Für das Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG erforderlich. Eine Entlassung der im LSG gelegenen Vorhabenflächen aus dem Landschaftsschutz ist Voraussetzung für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

Mit Schreiben vom 28.12.2016 hat die Vorhabenträgerin den Kreis Rendsburg-Eckernförde ersucht, das Verfahren zur Entlassung der Teilfläche aus dem Landschaftsschutz nunmehr in die Wege zu leiten.¹ Das Verfahren wurde wiederaufgenommen. Das erneute Begehren wurde mit einer Stellungnahme des Dezernates 60 Geologie des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zur Bedeutung dieses Rohstoffvorkommens begründet. Der Kreis hat dies zum Anlass genommen, das gesamte bisherige Verfahren einschließlich des Verfahrens zur Ausweisung des betroffenen Landschaftsschutzgebietes rechtlich zu prüfen. Gleichzeitig wurde eine Kanzlei zur Prüfung des Sachverhaltes hinzugezogen. Das Rechtsgutachten wurde durch die Kanzlei Klemm & Partner² verfasst. Die Ergebnisse des Rechtsgutachtens der Kanzlei Klemm & Partner wurden dem Umwelt- und Bauausschuss am 11.05.2017 und dem Beirat für Naturschutz am 06.06.2017 vorgetragen. Das Gutachten wurde ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

Entscheidung

Die fachliche Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde hat unter Abwägung des Änderungsantrages der Vorhabenträgerin vom 27.03.2014, der mit Schreiben vom 28.12.2016 eingereichten Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), der Stellungnahme von Prof Dr. Ewer vom 20.07.2017 sowie dem hierzu geführten Gespräch ergeben, dass die Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet nicht entlassen werden soll, ein Entlassungsverfahren wird nicht durchgeführt. Die Entlassung ist aus heutiger Sicht aufgrund überwiegender öffentlicher Belange naturschutzfachlich nicht vertretbar.

¹ Schriftsatz RA Prof. Dr. Ewer vom 28.12.2016; mit Bezug auf Verfahren zum Erlass oder zur Änderung der Schutzverordnungen - § 19 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)

² RAe Klemm & Partner, 2017: „Gutachterliche Stellungnahme zu der naturschutz- und planfeststellungsrechtlichen Grundlage nach der Flächenverkleinerung durch die Vorhabenträgerin 2014“

Begründung

Bei der geplanten Vorhabenfläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Landschaft der Oberen Eider“, in der Schutzzone II.

Das LSG umfasst einen Teil des Oberlaufs der Eider mit angrenzenden Talräumen und Seitentälern, auf insgesamt 2.250 ha. Das Gebiet ist in zwei Schutzzonen unterteilt, wobei das durch die Planung beanspruchte Gelände in der weniger sensiblen Schutzzone liegt. Schutzzweck des LSG ist es, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit dieses Naturraumes, das Landschaftsbild, die Natur als Erholungsraum und die biologische Vielfalt zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln. Schutzzone I umfasst einen Teilbereich des FFH-Gebietes DE 1725-391 „Gebiet der Oberen Eider inklusive Seen“. Schutzzone II ist Bestandteil des seit 1953 ausgewiesenen LSG und dient gleichzeitig als Randzone zur Pufferung des Schutzgebietes.

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 2.502 ha liegt im Dreieck Bordesholm, Westensee und Kiel und umfasst die obere Eider einschließlich ihrer Niederung und anschließenden Seen. Für jedes Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH -Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) müssen Erhaltungsziele definiert werden. Diese Erhaltungsziele beschreiben für ein konkretes Natura 2000-Gebiet Arten und Lebensraumtypen der Anhänge und wie diese erhalten werden sollen bzw. in welche Richtung sich diese entwickeln sollen. Die Erhaltungsziele sind die Bezugsgröße für das allgemeine Verschlechterungsverbot in Natura 2000-Gebieten gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

Das übergreifende Schutzziel im FFH Gebiet „Gebiet der oberen Eider incl. Seen“ ist es, den Talraum der Eider mit seinem vielfältigen und artenreichen Komplex unterschiedlicher Lebensräume sowie die angrenzenden Seen mit den einzigartigen Verlandungsgesellschaften zu erhalten. Hierzu ist die Erhaltung nährstoffarmer Bedingungen und eines natürlichen Bodenwasserhaushaltes besonders wichtig. Des Weiteren sollen die Sommerlebensräume und Überwinterungsquartiere für Teich- und Bechsteinfledermäuse erhalten werden.

Bei der beantragten Entlassung aus dem Landschaftsschutz handelt es sich um ein Verfahren zum Erlass oder zur Änderung der Schutzverordnungen gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Ein Anspruch der Antragstellerin auf Änderung der Schutzverordnung besteht nicht.

Nach § 4 Abs. 1 der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landschaft der Oberen Eider“ vom 14. März 2006 (LSG VO) „sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.“

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG VO ist es insbesondere verboten, „Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen [...] vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern“.

Zu den nach § 5 LSG VO aufgeführten zulässigen Handlungen zählt das Abbauvorhaben nicht.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse am Kiesabbauvorhaben besteht nicht, für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG liegen keine Gründe vor:

Das von der Vorhabenträgerin dargestellte Nutzungsinteresse überwiegt nicht die Aufrechterhaltung des Landschaftsschutzes. Das Interesse ist im Wesentlichen privatwirt-

schaftlich begründet, ein öffentliches Erfordernis, hochwertige Betonzuschlagstoffe nur aus dem Kreisgebiet zu beziehen, ist nicht belegt. Derartige Feststellungen wären durch die Landesplanung bzw. den Gesetzgeber zu fixieren. Eine Beschränkung der Rohstoffversorgung auf bzw. für einen Planungsraum, die durch das LLUR mit Stellungnahme vom 28.12.2016 getroffen wurde, entbehrt einer planungsrechtlichen Grundlage. Bei großen Bauvorhaben üblich wird europaweit ausgeschrieben. Eine Einschränkung auf Kreisebene wäre für öffentliche Träger solcher Bauvorhaben schon nach Vergaberecht nicht zulässig. Der Bedarf an den in Rede stehenden hochwertigen Zuschlagstoffen wird aktuell auch durch andere Quellen beliefert, wie im Gespräch vom 20.07.2017 durch VERO bestätigt wurde. Die Vorhabenträgerin stellt im Wesentlichen auf einen zukünftigen Bedarf ab.

Nicht ausreichend belegt ist, ob der geplante Abbau in Grevenkrug überhaupt nennenswert zur Deckung des prognostizierten künftigen Bedarfes beitragen kann, dies unter Berücksichtigung der Abwägung gegenüber einer nachhaltigen Zerstörung eines Landschaftsteiles im Schutzgebiet. Die mit Stellungnahmen vom 20.07. und 24.07.2017 dargestellte potentiell abbaubare Menge³ von 2,4 Mio t (nachrichtlich korrigiert, FH) sei geeignet, diverse Großbauprojekte, wie z.B. den Fehmarnbelttunnel zu versorgen. Der vom LLUR und von der Vorhabenträgerin dargestellte regionale Bezug bleibt hier wiederum unbeachtet. Nach Angaben von ALKO weist der Kreis Rendsburg-Eckernförde, zusammen mit fast allen anderen Kreisen, schon immer zum Bedarf an Baustoffen ein Rohstoffdefizit auf. Eine Erwartungshaltung, dies grundlegend durch die Exploration des Kiesvorkommens in Grevenkrug zu ändern, ist deshalb substanzlos.

Die Vorhabenträgerin ist darüber hinaus bereits mit bestehenden Abbauvorhaben in anderen Landesteilen tätig, eine unzumutbare Belastung, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG begründen würde, ist durch das Versagen der geplanten Vorhabenfläche nicht erkennbar. Zudem stehen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen.

Die Sicherstellung der Rohstoffversorgung ist Aufgabe der Landesplanungsbehörde. Für den Bereich der geplanten Vorhabenfläche ist eine Ausweisung als Rohstoffeinigungsgebiet im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne bisher nicht erfolgt und, nach Aussage der Landesplanung, aufgrund der Schutzgebietskategorie Landschaftsschutzgebiet nicht möglich. Der Regionalplan (neu: Planungsraum II) weist den betroffenen Bereich als Gebiet mit besonderer Erholungseignung aus. Sofern ein Bedürfnis der Rohstoffsicherung von landesweiter Bedeutung besteht, muss sich hiermit der Gesetzgeber befassen. Mit aktuellem Stand ist ein bedeutsames Rohstoffdefizit nicht belegt. Dargestellt wird von der Vorhabenträgerin ein künftiger Bedarf an hochwertigen Betonzuschlagstoffen.

Eine auf nicht gesicherten Prognosen basierende Entscheidung in die Zukunft zu treffen, widerspricht klar den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Allgemeiner Grundsatz, § 1 BNatSchG⁴). Ein naturschutzrechtlicher Vorrang für den Rohstoffabbau besteht nicht, eine landesplanerische Vorgabe steht aus, sodass zum jetzigen Zeitpunkt keine zwingenden Gründe vorliegen, die eine Bevorzugung der Rohstoffversorgung vor dem Landschaftsschutz auf dieser Fläche begründen würden.

³ vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., T. Prenzer, Besprechung im Kreis 20.07.2017 und Schreiben vom 24.07.2017

⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

Zu den grundlegenden naturschutzrechtlichen Forderungen wird in § 1 BNatSchG Folgendes ausgeführt:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen sind. Die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sollen auf Dauer gesichert sein.

Mit der Ausweisung und Aufrechterhaltung des Landschaftsschutzgebietes kommt der Kreis dieser Forderung nach. Insbesondere dürfte durch die mit dem Abbauvorhaben verbundene Beseitigung funktionsfähiger Bodenschichten auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die räumlich abgrenzbaren Teile des Wirkungsgefüges des Naturhaushaltes sind nach den Forderungen des Gesetzgebers im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Der Kreis hat aufgrund der besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft 2006 eine Landschaftsschutzgebietsverordnung für dieses Gebiet erlassen. Der bereits in Teilbereichen seit 1953 bestehende Landschaftsschutz wurde damit fortgeschrieben. Bei Schutzzone I des LSG handelt es sich um ein Naturschutzgebiet von europäischer Bedeutung (FFH-Gebiet). Schutzzone II steht hiermit als Pufferzone in funktionaler Verbindung und bildet mit Tälern, Hangbereichen, Waldflächen, Feldgehölzen, Knicks und Ackerflächen auf den Moränenzügen die verbindenden Elemente des Gesamtgebietes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 LSG VO). Auch die LSG Verordnung postuliert eine besondere Eignung für die naturverträgliche Erholung und das Naturerlebnis. Folgerichtig sind Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes, der Biodiversität und der Habitatbedingungen als Schutzzweck der Verordnung verankert. Alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen oder den Charakter des Gebietes verändern können, sind nach dieser Verordnung verboten. Insbesondere ist es verboten, „Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen [...] vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern“. Hierzu gehört das geplante Kiesabbauvorhaben.



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat